



WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ VOM 03.02.2026

Gemäß § 9 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 10.09.2019 (GVBl. Nr. 10/2019) hat die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz am 10.09.2019 die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz beschlossen.
Durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 02.02.2024 (AZ: 3126-0054#2025/0009-1501 15216, ist die Wahlordnung geändert worden.

ERSTER TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE WAHL ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Berufsangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 – 10 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 5 – 7 HeilBG, die bis zum Tag der Aufstellung des Wählerverzeichnisses als Mitglieder der Landespflegekammer registriert sind.
- (2) Es wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Jede Wahlberechtigte kann von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Jede Wahlberechtigte kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (4) Eine Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 2 Wahlbezirk und Wahltag

- (1) Die Wahl wird in einem Wahlbezirk durchgeführt. Der Wahlbezirk ist das Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Wahltag wird rechtzeitig vor der Wahlversammlung festgesetzt und gemäß § 7 Abs. 1 HeilBG gegeben.

§ 3 Vertreterversammlung

- (1) Die Kammermitglieder wählen aus ihrer Mitte in un-mittelbarer, freier, gleicher und geheimer Briefwahl oder per elektronischer Wahl (Onlinewahl) die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) In der Vertreterversammlung werden insgesamt 81 wahlberechtigte Kammermitglieder gewählt. Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung (§ 8 HeilBG).
- (4) Lehnt eine gewählte Bewerberin die Annahme des Mandats ab, so ermittelt der Wahlausschuss nach § 2 die nachrückende Bewerberin.



WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ VOM 03.02.2026

Gemäß § 9 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19.12.2014 [GVBl. RLP, S. 302, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GVBl. RLP S. 73)] hat die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz am 10.09.2025 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 02.02.2026, AZ: 3126-0054#2025/0009-1501 15216, ist die Wahlordnung genehmigt worden.

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE WAHL ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Berufsangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 – 10 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 5 – 7 HeilBG, die bis zum Tag der Aufstellung des Wählerverzeichnisses als Mitglieder der Landespflegekammer registriert sind.
- (2) Es wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Jede Wahlberechtigte kann von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Jede Wahlberechtigte kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.
- (4) Eine Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 2 Wahlbezirk und Wahltag

- (1) Die Wahl wird in einem Wahlbezirk durchgeführt. Der Wahlbezirk ist das Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Wahltag wird rechtzeitig von der Vertreterversammlung festgesetzt und gemäß § 7 Abs. 1 bekannt gegeben.

§ 3 Vertreterversammlung

- (1) Die Kammermitglieder wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Briefwahl oder per elektronischer Wahl (Onlinewahl) die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) In die Vertreterversammlung werden insgesamt 81 wahlberechtigte Kammermitglieder gewählt. Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung (§ 8 HeilBG).
- (4) Lehnt eine gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl ab, so ermittelt der Wahlausschuss nach § 4 Abs. 1 und 2 die nachrückende Bewerberin.

- (5) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus:
 1. durch Tod,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft,
 4. durch Verlust der Wahlberechtigung und/oder der Wählbarkeit.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung gemäß Absatz 5 vorzeitig aus, ermittelt der Vorstand die gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 7 festgestellten Nachrückerinnen.

§ 4 Art der Wahl und Wahlsystem

- (1) Die Wahl wird als Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer aufgrund von Listenwahlvorschlägen durchgeführt. Jede Wahlberechtigte hat eine Listenstimme. Für eine Liste zählen bei der Verteilung der Sitze die auf sie entfallenden Listenstimmen. Gewählt ist je Liste die Bewerberin, die aufgrund ihres Listenplatzes einen ihrer Liste zustehenden Sitz errungen hat.
- (2) Erhält eine Wahlliste mehr Sitze, als sie Bewerberinnen zur Wahl aufgestellt hat, so werden diese Sitze in der Vertreterversammlung für die Dauer der Wahlperiode nicht besetzt.

ZWEITER TEIL VORBEREITUNG DER WAHL

§ 5 Bestellung des Wahlausschusses

Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag bestellt die Vertreterversammlung den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird von der Geschäftsstelle der Landespflegekammer unterstützt.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin und vier weiteren Mitgliedern. Für die Wahlleiterin und die weiteren Mitglieder ist je eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Wahlleiterin und deren Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) haben. Die weiteren Mitglieder müssen wahlberechtigte Mitglieder der Landespflegekammer sein. Das Mitglied einer zur Wahl stehenden Liste zur Vertreterversammlung darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, unter diesen muss die Wahlleiterin oder deren Stellvertreterin sein.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin.
- (4) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift an, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Sie ist von der Wahlleiterin und der Protokollführerin, die die Geschäftsstelle der Landespflegekammer stellt, zu unterschreiben.
- (5) Der Wahlausschuss kann Wahlhelferinnen bestimmen, die durch die Geschäftsführerin vorzuschlagen und vom Wahlausschuss zu bestätigen sind, um sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung zu bedienen. Der Wahlausschuss wird von einer Mitarbeiterin der Landespflegekammer betreut und kann einzelne Aufgaben auf diese übertragen. Listenangehörige können keine Wahlhelferinnen sein.
- (6) Der Wahlausschuss tagt grundsätzlich für die Wahlberechtigten in öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand durch Aushang an der Haupteingangstür der Geschäftsstelle der Landespflegekammer mindestens 1 Woche vorher bekannt gegeben worden sind.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht spätestens fünf Monate vor dem Wahltag die Wahl durch Benachrichtigung aller Wahlberechtigten auf der Homepage, im Mitteilungsblatt „Bekanntmachungen“ und im Magazin der Landespflegekammer bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Hinweise enthalten:
 1. dass wahlberechtigt nur diejenige ist, deren Registrierung als Mitglied der Landespflegekammer bis zum Ende der in der Geschäftsstelle der Landespflegekammer möglichen digitalen Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 1) von der Landespflegekammer vorgenommen worden ist;
 2. die namentliche Benennung der Mitglieder sowie die Anschrift des Sitzes des Wahlausschusses,

3. die Angabe des Wahltages (§ 2 Abs. 2) und wo und wann das Wählerverzeichnis zur digitalen Einsichtnahme eingesehen werden kann (§ 8 Abs. 2);
 4. dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur während der Frist zur digitalen Einsichtnahme (§ 8 Abs. 2) beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können;
 5. dass Listenwahlvorschläge im Original beim Wahlausschuss eingereicht werden können, und dass jeder Listenwahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten unterstützt werden muss (Unterstützerliste) und ferner, dass jede Wahlberechtigte nur auf einem Listenwahlvorschlag benannt werden und nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen kann;
 6. dass Listenwahlvorschläge spätestens am 112. Tag vor dem Wahltag einzureichen sind;
 7. dass für die Einreichung der Listenwahlvorschläge (Listenwahlvorschlag mit Unterstützerliste und Bewerbererklärung (§ 11 Abs. 2)), ausschließlich die mit der Wahlbekanntmachung freigegebenen Formblätter statthaft sind;
 8. dass nur form- und fristgerecht eingereichte Listenwahlvorschläge berücksichtigt werden können, und dass nur gewählt werden kann, wer auf einem solchen Listenwahlvorschlag benannt ist (§ 11);
 9. dass die Wahl als Hybridwahl, das heißt eine Kombination aus Briefwahl und elektronischer Wahl durchgeführt wird (§ 3 Abs. 1);
 10. den Zeitraum, innerhalb dessen die Versendung der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen erfolgen soll;
 11. dass Stimmzettel und per elektronischer Wahl abgegebene Stimmen, die nach Ablauf des Wahltages beim Wahlausschuss eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden;
 12. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung;
 13. Ort und Termin der Sitzungen des Wahlausschusses; das vorläufige Wahlergebnis und die Art seiner Bekanntmachung sind unverzüglich nach der Auszählung (spätestens am 10. Tag nach dem Wahltag) festzustellen.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist auf der Homepage, im Mitteilungsblatt „Bekanntmachungen“ und im Magazin der Landespflegekammer gemäß § 22 der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss erstellt auf der Grundlage des aktuellen Standes der registrierten Berufsangehörigen gemäß § 1 Abs. 1 aus der Mitgliederverwaltung mit Hilfe der Geschäftsstelle der Landespflegekammer am 112. Tag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) in alphabetischer Reihenfolge. Neu hinzukommende wahlberechtigte Mitglieder werden bis zum Ende der Frist zur digitalen Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses berücksichtigt.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist vom 109. bis zum 98. Tag vor dem Wahltag an einem geeigneten Ort in der Geschäftsstelle der Landespflegekammer zur digitalen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Landespflegekammer einsehbar. Der Ort und die genauen Zeiten der digitalen Einsichtnahme sind in der Wahlbekanntmachung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) bekannt zu machen.
- (3) Jede Stimmberechtigte hat das Recht, während der Einsichtnahmefrist Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte in diesem Zeitraum nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die Adressänderungen sind bis zum Druck der Wahlunterlagen (77. Tag vor dem Wahltag) von Amts wegen möglich. Sperrvermerke werden nur eingetragen, soweit dies nach urkundlichem Nachweis geboten ist.
- (5) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so hat der Wahlausschuss den Mangel von Amts wegen zu beheben.

§ 9 Einsprüche

- (1) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann jede Wahlberechtigte während der Einsichtnahmezeit (§ 8 Abs. 2) beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Einsprüche nach dem Ende der Einsichtnahmezeit sind nicht mehr zulässig. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- (2) Bei der Bekanntmachung (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) und bei der Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2) ist unter Benennung des letzten Tages der Einsichtszeit auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende der Einsichtszeit. Will der Wahlausschuss einem Einspruch gegen die Eintragung einer anderen stattgeben, so hat er ihr vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlausschuss kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen ändern. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung der Teilnahme an dieser Wahl endgültig, schließt aber die Anfechtung der Wahl nicht aus.

§ 10 Listenwahlvorschläge, Einreichungsfrist, Form

- (1) Listenwahlvorschläge können bis zum 112. Tag vor dem Wahltag eingereicht werden. Die Einreichungsfrist wird nur durch den rechtzeitigen Eingang der Originalunterlagen in der Geschäftsstelle der Landespflegekammer gewahrt. Listenwahlvorschläge können digital im von der Landespflegekammer zur Verfügung gestellten webbasierten System zur Verwaltung der Kandidatinnen durch eine von der Listenführung bestimmte Person erfasst oder im Original beim Wahlausschuss mit Sitz in der Geschäftsstelle der Landespflegekammer eingereicht werden.
- (2) Für die Einreichung der Listenwahlvorschläge (Listenwahlvorschlag mit Kandidaturerklärung und Unterstützerliste) sind ausschließlich die mit der Wahlbekanntmachung freigegebenen Formblätter statthaft.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von mindestens 150 Wahlberechtigten unterschrieben sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 5). Jede Wahlberechtigte darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen. Sofern die digitale Erfassung in dem von der Landespflegekammer zur Verfügung gestellten webbasierten System zur Verwaltung der Kandidatinnen erfolgt, erhält die Eintragende eine Fehlermeldung bei Mehrfachunterstützung oder Mehrfachkandidatur. Bei digital eingereichten Unterlagen sind die Originale dem Wahlausschuss unverzüglich nach Abschluss der digitalen Eintragung innerhalb der Einreichungsfrist zu übermitteln.

§ 11 Inhalt Listenwahlvorschläge

- (1) Ein Listenwahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung enthalten, die bis zu 50 Schriftzeichen einschließlich Leerzeichen umfassen darf. Es soll auf Unterscheidbar-

keit der Kurzbezeichnungen geachtet werden. Enthält ein Listenwahlvorschlag keine Kurzbezeichnung, gilt der Name (Familiennamen, Vorname) der ersten Bewerberin als Kurzbezeichnung. In den Listenwahlvorschlägen sind die Bewerberinnen in erkennbarer, fortlaufend nummerierter Reihenfolge mit Mitgliedsnummer, Familiennamen, Vornamen und Privatanschrift anzugeben. Listenwahlvorschläge sollen § 9 Abs. 1 Satz 3 HeilBG entsprechen.

- (2) Mit dem Listenwahlvorschlag ist für jede vorgeschlagene Bewerberin eine von dieser unterschriebenen und vollständig ausgefüllte Erklärung (Kandidaturerklärung) im Original einzureichen, dass
 - a) sie ihrer Aufnahme in den Listenwahlvorschlag zustimmt,
 - b) ihr keine Tatsachen bekannt sind, die ihre Wählbarkeit zur Vertreterversammlung ausschließen.
- (3) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Listenwahlvorschlag bei erheblichen Änderungen oder Zurücknahme nur mit Zustimmung aller Unterzeichnerinnen geändert oder zurückgenommen werden. Nicht erhebliche Änderungen des Listenwahlvorschlages sind unbeachtlich.
- (4) Die Listenführerin verantwortet die Richtigkeit der Liste. Den Rückzug der kompletten Liste muss die Listenführerin veranlassen.

§ 12 Prüfung der Listenwahlvorschläge

- (1) Die Landespflegekammer vermerkt auf den in Papierform eingegangenen und bei den digital erfassten Listenwahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sodann prüft der Wahlausschuss, ob die Listenwahlvorschläge den Anforderungen nach dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Der Wahlausschuss prüft, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen im Wählerverzeichnis als wahlberechtigt eingetragen sind.
- (3) Stellt der Wahlausschuss fest, dass in dem eingereichten oder dem digital erfassten Listenwahlvorschlag Mängel zu beseitigen oder zu einzelnen Bewerberinnen Erklärungen abzugeben sind, hat er die Listenführerin des jeweiligen Listenwahlvorschlages zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel im Listenwahlvorschlag können nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses nicht mehr behoben werden.

§ 13 Zulassung der Listenwahlvorschläge

- (1) Über die Zulassung der Listenwahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Listenwahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder den Anforderungen nach dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Soweit ein Mangel behebbar ist, kann ein zurückgewiesener Listenwahlvorschlag innerhalb der Frist des § 11 Absatz 3 berichtigt und erneut eingereicht werden.
- (3) Aus den in Papierform eingereichten oder digital erfassten Listenwahlvorschlägen sind die Namen derjenigen zu streichen,
 - a) die nicht wählbar sind,
 - b) deren Identität nicht feststeht,
 - c) für die gemäß § 11 Abs. 2 die vorgeschriebene Erklärung nicht fristgerecht beigebracht worden ist.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Listenwahlvorschlägen ist zu begründen und der Listenführerin mitzuteilen.
- (5) Die zugelassenen Listenwahlvorschläge sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs der Originalunterlagen zu kennzeichnen. Sie sind bekanntzumachen.

§ 14 Stimmzettel, Wahlausweis, Wahlumschläge, Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Anhand der zugelassenen Wahllisten wird vom Wahlausschuss der Inhalt der Wahlunterlagen festgelegt und dieser durch Beschluss verbindlich zugelassen.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Kurzbezeichnung der zugelassenen Wahllisten und zwar in der Weise, dass alle Wahllisten in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 12 Abs. 1) aufgeführt werden.
- (3) Jeder zur Wahl stehenden Liste ist ein freies Feld zuzuordnen, in dem die Stimmabgabe durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird. Der Wahlumschlag muss verschließbar und undurchsichtig sein.
- (4) Der Wahlausschuss versendet
 - a) den Stimmzettel,
 - b) den Wahlausweis,
 - c) einen Wahlumschlag,
 - d) einen Rücksendeumschlag,
 - e) ein Merkblatt mit sachdienlichen Hinweisen sowie
 - f) eine Auflistung der nach Listen geordneten Bewerberinnen (Titel, Vorname, Name, Wohnort)

vom 21. bis spätestens zum 18. vor dem Wahltag an die Wahlberechtigten. Die Versendung der Stimmunterlagen ist zu vermerken.

- (5) Die Stimmzettel müssen von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Schriftart, Schriftgröße, Schriftstärke und Kontrast sollen einheitlich sein und so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.

DRITTER TEIL WAHL

§ 15 Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl) und zusätzlich in elektronischer Form (elektronische Wahl oder Onlinewahl). Die Stimmabgabe ist nur einmal – entweder per Briefwahl oder in elektronischer Form – zulässig.

§ 16 Stimmabgabe per Briefwahl

- (1) Die Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz, welchem Listenwahlvorschlag sie ihre Stimme geben will. Der Wählerwille muss klar erkennbar sein.
- (2) Nach der Stimmabgabe legt die Wählerin den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin schließen lassen. Den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis sendet sie im vorgefertigten Rücksendeumschlag an den Wahlausschuss zurück.
- (3) Der Rücksendeumschlag muss am Wahltag (§ 7 Abs. 2 Nr. 11) bis 15.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- (4) Rücksendeumschläge, die nach Absatz 3 nicht fristgerecht eingegangen sind, sind nicht mehr zu berücksichtigen. Dies ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 17 Wahlurnen

Die Wahlumschläge werden nach Prüfung des Wahlausweises und der Prüfung der Wählerin auf aktives Wahlrecht in besonderen Behältnissen (Wahlurnen) gesammelt. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass eingeworfene Wahlumschläge nicht vor Öffnung der Wahlurne herausgenommen werden können. Vor Einwurf des ersten Wahlumschlages ist von der Wahlleiterin nachzuprüfen, ob die Wahlurnen leer sind. Danach sind sie von dieser zu verschließen. Die Wahlleiterin fertigt hierüber eine Niederschrift an.

§ 18 Behandlung der Rücksendeumschläge, der Wahlumschläge und der Wahlausweise

- (1) Der Eingang des Rücksendeumschlages ist im Wählerverzeichnis beim Namen der jeweiligen Wahlberechtigten zu vermerken.
- (2) Nicht rechtzeitig eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, sofern die Wahl nicht angefochten ist.
- (3) Die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge werden unverzüglich geöffnet. Nach Prüfung der Wahlausweise werden die Wahlumschläge in die dafür bestimmten Wahlurnen eingeworfen.
- (4) Befindet sich im Rücksendeumschlag kein Wahlumschlag oder enthält er mehrere Wahlumschläge oder andere Schriftstücke oder werden sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist dies zu vermerken (Protokoll). Der Rücksendeumschlag und sein etwaiger Inhalt sind diesem Vermerk beizufügen. Über die weitere Behandlung entscheidet der Wahlausschuss.

§ 19 Beendigung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Beendigung der Wahlhandlung fest, sobald die Sichtung und Erfassung aller Rücksendeumschläge, Wahlausweise und Wahlumschläge gemäß § 18 beendet ist und ihm eine Niederschrift hierüber vorliegt. In der Niederschrift ist die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der eingegangenen und der ausgesonderten Rücksendeumschläge zu vermerken.
- (2) Über die Festsetzung der Beendigung der Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Zahl der Wahlberechtigten, der eingegangenen und ausgesonderten Rücksendeumschläge ist getrennt festzuhalten. Außerdem muss die Niederschrift einen Vermerk über den Verlauf der Wahlhandlung enthalten.

VIERTER TEIL

ELEKTRONISCHE WAHL (ONLINEWAHL)

§ 20 DURCHFÜHRUNG DER ONLINEWAHL

- (1) Die Landespflegekammer versendet für die alternative Nutzung der elektronischen Wahl an alle Wahlberechtigten mit den Briefwahlunterlagen gemäß § 14:
 - a) Benutzungsanleitung für das Wahlportal und Informationen zur elektronischen Wahl und

b) vertrauliche Zugangsdaten (Wählernummer, Benutzername und Kennwort).

Mittels der Zugangsdaten erhält die durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der Landespflegekammer mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel, mit dem sie ihre Stimme entsprechend § 16 Abs. 1 abgeben kann. Die Wahlberechtigte kann ihre Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben.

- (2) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und der für die Landespflegekammer verbindlichen europäischen und nationalen Datenschutzrechtsnormen bei der elektronischen Wahl wird für jede Wahlberechtigte eine anonymisierende Wählernummer erstellt. Zu jeder Wählernummer werden Zugangsdaten nach Absatz 1 generiert. Diese werden über die Wählernummer den zu versendenden Wahlunterlagen gemäß Absatz 1 Satz 1 zugeordnet. Durch die Wahl geeigneter Abläufe und eine ausreichende Trennung verwandter technischer Systeme wird gewährleistet, dass weder beauftragte Dienstleister noch die Landespflegekammer die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können.
- (3) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die Landespflegekammer keinen Zugriff.
- (5) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden und verpflichtet in schriftlicher Form sämtliche mit der Durchführung der elektronischen Wahl beauftragten Personen und Firmen auf das Wahlergebnis und zur Einhaltung der für die Landespflegekammer verbindlichen europäischen und nationalen Rechtsnormen zum Datenschutz.
- (6) Stellt die Landespflegekammer bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der ein-

gegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die Landespflegekammer gesperrt und der verschlossene Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

- (7) Eine Wählerin darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern der für die Wahlhandlung genutzte Computer durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass ihre Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (8) Die Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit ihre Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch die Wahlausübungsberechtigte vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 21 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin in dem von ihr hierzu verwendeten Computer kommen.
- (3) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden.
- (4) Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Es wird lediglich die Abgabe des Onlinewahlstimmzettels im System (Wählerverzeichnis) protokolliert. Weitere persönliche Informationen wie z. B. IP-Adresse der Wahlberechtigten dürfen nicht gespeichert werden.
- (5) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speiche-

rung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).

§ 22 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0121 Protection Profile for e-voting systems for non-political elections) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder einem vergleichbaren oder höheren Schutzstatus entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.
- (2) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäht- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Bis zum Wahltag muss durch Verschlüsselung oder ein anderes technisches Verfahren gewährleistet sein, dass keine Rückschlüsse von der Wählerin auf ihre Stimmabgabe möglich sind. Damit ist das elektronische Wahlsystem der Briefwahl (verschlossener Wahlumschlag) gleichzusetzen. Am Wahltag müssen die Wählerzeiten von den Stimmzetteldaten getrennt werden. Anschließend werden die Stimmzetteldaten entschlüsselt und ausgezählt.
- (4) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Es sind technische Maßnahmen zu implementieren, die die unbemerkte Veränderung der Stimmeingabe verhindern.

§ 23 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt, sofern noch ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe besteht. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

FÜNFTER TEIL

ERMITTLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

§ 24 Auszählung

- (1) Nach Ablauf der Wahlfristen treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelferinnen zusammen, um die Wahlurne und die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Wahllisten jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.
- (2) Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf dieses Auszählungsverfahrens treffen. Dabei hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten.
- (3) Nachdem die auf die jeweilige Liste entfallene Stimmzahl sowohl für die Briefwahl als auch für die elektronische Wahl ermittelt wurde, werden die Stimmzahlen addiert.
- (4) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Stimmen und die Zahl der Sitze, die

nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren (§ 4 Absätze 1 und 2) auf die zur Wahl stehenden Listen fallen, sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen erhält die Geschäftsführerin nach Abschluss der Wahl. Alle Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten.

- (5) Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise und entsprechend der Dauer des Absatzes 4 Satz 5 zu speichern.

§ 25 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn:
 1. der Wahlumschlag nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. wenn der Name der Wählerin nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht verschlossen war,
 4. ein nicht vom Wahlausschuss ausgegebener Wahlumschlag benutzt wurde,
 5. ein nicht vom Wahlausschuss ausgegebener Stimmzettel benutzt wurde,
 6. der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befunden hat,
 7. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
 8. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel anzusehen, wenn sie entweder gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

- (4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist zu vermerken. Diese Stimmzettel sind gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 26 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach der Beendigung der Auszählung das Wahlergebnis fest. Die Feststellung muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf die jeweiligen Listenvorschläge abgegebenen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen mit Anschrift und
 7. die Namen und die Reihenfolge der Nachrückerinnen.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Wahlausschussmitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Eine Abschrift der Wahlniederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Wahlausschuss macht das vorläufig festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in gleicher Weise bekannt, wie die Wahlbekanntmachung veröffentlicht worden ist (§ 7 Abs. 3). Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Bewerberinnen.
- (4) Das endgültige Wahlergebnis wird gemäß § 7 Absatz 3 veröffentlicht.

SECHSTER TEIL ANNAHME UND ABLEHNUNG DER WAHL

§ 27 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen und Annahme der Wahl

Die Wahlleiterin benachrichtigt unverzüglich nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses die gewählten Bewerberinnen und fordert sie auf, binnen zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Hierauf und auf die Regelungen des § 28 ist die gewählte Bewerberin hinzuweisen.

§ 28 Ablehnung der Wahl

- (1) Lehnt die Gewählte einer Liste die Wahl ab, verstirbt sie, verzichtet sie gegenüber der Wahlleiterin oder verliert sie die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl, so wird sie durch die an nächster Stelle auf der Liste stehende Bewerberin ersetzt. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Bewerberin nach der Zulassung des Listenwahlvorschlags aber noch vor der Wahlzeit verstirbt, verzichtet oder die Wählbarkeit verliert, gleichwohl aber gewählt wird.
- (3) Die Feststellung, ob eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegt, trifft der Wahlausschuss.

SIEBTER TEIL WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN

§ 29 Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt. Zum Einspruch sind berechtigt:
 - a) jede Wahlberechtigte,
 - b) die Wahlleiterin.

§ 30 Einspruchsfrist

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Wahlberechtigte gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine Bevollmächtigte benannt werden. Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 31 Begründung des Einspruchs

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) eine gewählte Bewerberin nicht wählbar gewesen sei oder
- b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch bei der Verteilung der Sitze ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

§ 32 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung berufen. Er besteht aus der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin, die beide die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) haben müssen, sowie aus zwei weiteren Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen, die aus dem Kreis der Kammermitglieder berufen werden.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden
 - a) die Präsidentin der Landespflegekammer oder deren Stellvertreterin,
 - b) die Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen,
 - c) Bewerberinnen aus Listenwahlvorschlägen.
- (4) Die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin. Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (5) Die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern nicht diejenige, die den Einspruch eingelegt hat und alle diejenigen, die durch eine Entscheidung betroffen sein könnten, schriftlich darauf verzichtet haben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Zur mündlichen Verhandlung ist auch die Wahlleiterin zu laden. Verhandelt wird in öffentlicher Sitzung. Erscheint niemand im Termin zur mündlichen Verhandlung, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.
- (6) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt wurde oder unbegründet ist, erklärt er die Wahl für gültig. Stellt er fest, dass eine Bewerberin nicht wählbar war, berichtet er entsprechend das Wahlergebnis. Stellt er wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen fest, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn dies nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl für ungültig. Die Entscheidung ist mit Tatbestand und Gründen zu versehen, auch mit einer Rechtsmittelbelehrung, wenn kein Rechtsmittelverzicht ausgesprochen ist.

ACHTER TEIL WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 33 Wiederholung der Wahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechend Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wahlwiederholung gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

NEUNTER TEIL KOSTEN DER WAHL UND DER WAHLPRÜFUNG

§ 34 Kosten

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Landespflegekammer. Die Wahl ist so durchzuführen, dass die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung einzuhalten sind.
- (2) Mit der Wahlleiterin und der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses trifft der Vorstand der Landespflegekammer eine Honorarvereinbarung. Die anderen Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben dem Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Die Festlegung über die Höhe trifft die Vertreterversammlung.

§ 35 Inkrafttreten

Die Wahlordnung der Landespflegekammer tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage und im Mitteilungsblatt „Bekanntmachungen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 05.03.2020 außer Kraft.

Mainz, 03.02.2026



Dr. Markus Mai, Präsident